



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2019

Bremen, 19. Juni 2019

Nr. 1

INHALT

1.	Kirchentag am 29. Januar 2019.....	S. 1
	A. Beschlüsse.....	S. 1
	B. Wahlen.....	S. 3
2.	Kirchentag am 28. März 2019.....	S. 3
	Wahlen.....	S. 3
3.	Kirchentag am 23. Mai 2019.....	S. 6
	A. Beschlüsse.....	S. 6
	B. Wahlen.....	S. 7
4.	Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 20. Dezember 2018.....	S. 8
5.	Beschluss zur Änderung der Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen vom 14. Februar 2019.....	S. 13
6.	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen vom 14. Februar 2019.....	S. 14
7.	Verordnung über die Umzugskostenvergütung vom 16. Mai 2019 (Umzugskostenverordnung).....	S. 14
8.	Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche.....	S. 16
9.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 3. April 2019 (Beschluss Nr. 185).....	S. 17
10.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 3. April 2019 (Beschluss Nr. 186).....	S. 18
11.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Entgeltumwandlung vom 5. Juni 2019 (Beschluss Nr. 187).....	S. 18
12.	Personennachrichten.....	S. 20

1. Kirchentag am 29. Januar 2019

A. Beschlüsse

a)

Beschlussfassung über die Bildung und die Mitgliederzahl von Ausschüssen nach § 9 Abs. 5 der Verfassung

In der XIII. Session sollen folgende Ausschüsse nach § 9 Abs. 5 der Verfassung gebildet werden:

- Ausschuss für Weltmission und Ökumene

- Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung

Für den **Ausschuss für Weltmission und Ökumene** beschließt der Kirchentag folgenden Aufgabenbereich:

- Bearbeitung von Themen aus dem Bereich Weltmission und Ökumene
- Beratung des Kirchentages und des Kirchengemeinderates für den Haushaltsbereich Kirchlicher Entwicklungsdienst und Ökumenische Diakonie

Für den **Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung** beschließt der Kirchentag folgenden Aufgabenbereich:

- Bearbeitung sozialpolitischer und sozialetischer Themen, insbesondere in Bremen
- Bearbeitung von Themen aus dem Bereich der Diakonie, insbesondere der gemeindlichen Diakonie
- Beratung des Kirchengemeinderates für die Vergabe der Mittel aus dem Fonds „Armut und Reichtum“.

Für den **Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung** beschließt der Kirchentag folgenden Aufgabenbereich:

Der Ausschuss hat die Aufgabe, aus evangelischer Perspektive gesellschafts- und kirchenpolitische Themen aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

- Arbeit in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder
- kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- religionspädagogische Arbeit in Kirche und Schule
- Situation von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft
- Bildungsarbeit und Bildungsverantwortung der Bremischen Evangelischen Kirche

Der Ausschuss für Weltmission und Ökumene, der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und der Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung sollen zwölf Mitglieder haben. Hierbei soll jeweils mindestens ein Sitz an eine Person aus dem Kreis der unter 30jährigen Erwachsenen vergeben werden.

b)

Beschlussfassung über die Partizipation junger Menschen an der derzeit laufenden Verfassungsreform

Der Kirchentag beschließt, dass bei der derzeit laufenden Verfassungsreform auf verbesserte Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen in allen Gremien und auf allen Ebenen der BEK hingewirkt wird. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kirchentag als legislatives Gremium weiterhin vorrangig die Vertretung der Gemeindedelegierten bleibt.

c)

Beschlussfassung über die Beteiligung junger Menschen im Kirchengemeinderat und in den ständigen Kirchentagsausschüssen

Der Kirchentag bittet den Nominierungsausschuss, bei den Wahlvorschlägen für die ständigen Ausschüsse und den Kirchengemeinderat auch auf eine altersbezogene Ausgewogenheit zu achten und – soweit möglich – aus dem Kreis der jüngeren Kirchentagsmitglieder Personen zur Wahl vorzuschlagen. Ferner bittet der Kirchentag die ständigen Ausschüsse, Personen aus dem Kreis der jungen Erwachsenen als Gäste einzuladen.

B. Wahlen

Wahl des Nominierungsausschusses

In den Nominierungsausschuss werden gewählt:

Herr Dr. Matthias Dünne
Herr Pastor Florian Giese
Herr Arne Hilke
Frau Verena Hinz
Frau Petra Jebe-Wollens
Herr Dr. Sven Jensen
Frau Waltraud Krützfeldt
Herr Rainer Kulmann
Frau Pastorin Sabine Kurth
Frau Herma Lange-Kroning
Frau Pastorin Annette Quade
Herr Pastor Andreas Schröder

2. Kirchentag am 28. März 2019

Wahlen

1. Einzelmitglieder und Vertreter/innen der Ev. Jugend

Zu Einzelmitgliedern und stellvertretenden Einzelmitgliedern werden gewählt:

Einzelmitglieder

Frau Pastorin Annette Niebuhr
Herr Pastor Manfred Meyer
Herr Pastor Michael Schmidt
Frau Astrid Kober-Müller
Herr Tim Henze
Frau Saskia Tenberg
Herr Hans-Albert Eike
Herr Pastor Ulrich Leube
Frau Pastorin Friederike Jordt
Herr Dr. Tobias Gravenhorst
Herr Jannes Uhlott
Herr Benjamin Weidemann
Frau Pastorin Ingrid Witte
Frau Edda Bosse
Frau Karin Dierks

Stellvertretungen

Frau Ulrike Kothe
Frau Ulrike Kahle
Herr Bernd Schmitt
Frau Ann-Kristin Bernhardt-Weiß

Frau Nele Wiehenkamp
Herr Pastor Uwe Andratschke
Herr Pastor Peter Brockmann
Herr Pastor Uwe Köster
Herr Rüdiger Hille
Frau Theresa Schwenke
Frau Katharina Roesing
Herr Pastor Hans-Jürgen Jung

Zu Vertretungen und Stellvertretungen der Evangelischen Jugend im Kirchentag werden gewählt:

Vertretungen

Frau Dorina Diesing
Frau Lisa Keller

Stellvertretungen

Frau Celine Rümke
Herr Eike Truman

2. Vorstand des Kirchentages und des Kirchausschusses

Es werden gewählt:

zur Präsidentin	Frau Edda Bosse
zum Vizepräsidenten	Herr Dr. Martin Franzius
zum Schatzmeister	Herr Oliver Gampper
zum Schriftführer	Herr Pastor Dr. Bernd Kuschnerus

3. Fünf Ausschüsse nach § 9 Absatz 1 Kirchenverfassung

a) Finanzausschuss

In den Finanzausschuss werden gewählt:

Herr Dr. Rainer Ballnus
Herr Pastor Tilman Gansz-Ehrhorn
Herr Pastor Florian Giese
Frau Pastorin Isabel Klaus
Frau Andrea Kraft
Herr Enno Nottelmann
Herr Sven Rudolph
Herr Jens Schröder

b) Planungsausschuss

In den Planungsausschuss werden gewählt:

Frau Dorina Diesing
Herr Hans-Albert Eike
Frau Verena Hinz
Herr Heinrich Jüchter
Herr Hans-Heiner Noack
Herr Thomas Röwekamp
Herr Pastor Ingo Thun
Frau Pastorin Heike Wegener
Herr Pastor Holger Westphal

c) Rechts- und Verfassungsausschuss

Der Kirchentag beschließt, dass der Rechts- und Verfassungsausschuss in der XIII. Session aus 12 Mitgliedern besteht.

In den Rechts- und Verfassungsausschuss werden gewählt:

Herr Klaus Behrens-Talla
Frau Karin Dierks
Herr Fritz A. Grobien
Herr Pastor Andreas Hamburg
Herr Dr. Robert Hintze
Herr Giselher Klinger
Herr Niko Krause
Frau Julia Schönfeld
Herr Pastor Dr. Christian Schulken
Frau Pastorin Nicole Steinbächer
Herr Dietz Tretschok
Herr Pastor Gunnar Wichmann

d) Personalausschuss

In den Personalausschuss werden gewählt:

Herr Hans-Michael Döhrmann
Herr Pastor Martin Gossens
Frau Karin Kegel
Frau Astrid Kober-Müller
Frau Waltraud Krützfeldt
Frau Pastorin Sabine Kurth
Frau Pastorin Frauke Löffler
Herr Holger Renken
Herr Jens Vogel

e) Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche

In den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche werden gewählt:

Herr Pastor Christian Gotzen
Herr Arne Hilke
Frau Herma Lange-Kroning
Frau Pastorin Annette Quade
Frau Svenja Scholz
Frau Andrea Stenner
Herr Jannes Uhlott
Herr Benjamin Weidemann

4. Weitere Ausschüsse nach § 9 Absatz 5 Kirchenverfassung

a) Ausschuss für Weltmission und Ökumene

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene werden gewählt:

Herr Friedhelm Arning
Frau Pastorin Susanne Kayser
Frau Else Klump
Frau Pastorin Inge Kuschnerus
Frau Saskia Tenberg

b) Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung werden gewählt:

Frau Birgit Bergmann
Frau Heike Diederichs-Egidi
Herr Pastor Manfred Meyer
Frau Pastorin Ragna Miller
Frau Kirsten Vöge

c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung

In den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung werden gewählt:

Herr Eckart Behm-Blüthgen
Herr Ulf Brunzlow
Frau Pastorin Gesche Gröttrup
Frau Lisa Keller
Frau Petra Köster-Gießmann

5. Vertrauensausschuss

In den Vertrauensausschuss werden gewählt:

Mitglieder

Herr Rainer Kulmann
Frau Pastorin Annette Quade
Herr Holger Renken
Herr Pastor Andreas Schröder
Herr Dietz Tretschok

Stellvertretungen

Frau Waltraud Krützfeldt
Frau Pastorin Sabine Kurth
Herr Dr. Matthias Dünne
Herr Pastor Martin Gossens
Herr Klaus Behrens-Talla

6. Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche: Neuwahl

In das Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche werden gewählt:

Rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Frau Ann-Marie Wolff

Erstes stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Herr Claus Böhrnsen

Zweites stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Herr Hendrik Otterstedt

Rechtskundiges beisitzendes Mitglied:

Herr Dr. Stephan Haberland

Erstes stellvertretendes rechtskundiges beisitzendes Mitglied:

Herr Dr. Michael Brünjes

Zweites stellvertretendes rechtskundiges beisitzendes Mitglied:

Herr Joachim Wendisch

Ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Herr Pastor Stephan Klimm

Erstes stellvertretendes ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Frau Pastorin Birgit Wille

Zweites stellvertretendes ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Herr Pastor Dr. Andreas Quade

3. Kirchentag am 23. Mai 2019

A. Beschlüsse

a)

Beschlussfassung zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag dankt für den Tätigkeitsbericht der Klimaschutzkommission zum Klimaschutzmanagement der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand und die Klimaschutzkommission, die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts für zwei weitere Jahre fortzusetzen. Soweit die zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen haushaltsrelevant sind, bittet der Kirchentag den Finanzausschuss und den Kirchengemeindevorstand, dies bei der Aufstellung der Haushaltspläne ab dem Jahr 2020 zu berücksichtigen.

b)

Beschlussfassung zum Verfahren bei der Verfassungsreform

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchengremium und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden gebeten, Stellungnahmen zum Entwurf der Verfassung, die bis zum 30.09.2019 eingehen, bei der Überarbeitung noch zu berücksichtigen.
2. Der Kirchentag beabsichtigt, in der Sitzung im November 2019 den dann vorliegenden Verfassungsentwurf erneut den Gemeinden und Einrichtungen zur Stellungnahme zuzuleiten.“

c)

Beschlussfassung zur Seenotrettung von Geflüchteten

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag bekräftigt die am 26./27. November 2014 beschlossene Erklärung des Kirchentages zur Aufnahme von Flüchtlingen.
2. Der Kirchengremium wird gebeten, den offenen Brief an Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel vom 3. April 2019 mit den Forderungen Notfallplan für Bootsflüchtlinge / „Sichere Häfen“ ermöglichen / Keine Rückführung nach Libyen und den offenen Brief an Herrn Bürgermeister Dr. Sieling vom 9. April 2019 mit der Forderung nach einem Landesaufnahmeprogramm für Flüchtlinge, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden, in das BEK-Net einzustellen. Die Gemeinden werden gebeten zu prüfen, ob sie diese Forderungen unterstützen.
3. Die Gemeinden werden gebeten zu prüfen, ob sie sich an der Aktion „Rettungswesten an Kirchtürmen“ beteiligen.
4. Der Kirchengremium wird gebeten, sich gegenüber dem Senat der Freien Hansestadt Bremen für die Aufnahme von Flüchtlingen, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden, einzusetzen.

B. Wahlen

1. Kirchengremium

a) fünf nichttheologische Mitglieder

Als nichttheologische Mitglieder werden in den Kirchengremium gewählt:

Frau Karin Dierks
Frau Dorina Diesing
Frau Karin Kegel
Frau Andrea Kraft
Frau Andrea Stenner

b) zwei Pastoren / Pastorinnen

Als theologische Mitglieder werden in den Kirchengremium gewählt:

Frau Pastorin Ulrike Bänsch
Herr Pastor Frank Mühling

2. Zusätzliche Mitglieder für die Ausschüsse nach § 9 Abs. 5 der Verfassung

a) Ausschuss für Weltmission und Ökumene

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene werden gewählt:

Herr Fred Bleydorn
Frau Heike Freese
Herr Pastor Andreas Hamburg
Herr Lutz Kegel
Frau Jutta Ohlendorf
Frau Ariane Sessi Sayi

b) Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung werden gewählt:

Frau Heike Binne
Herr Georg Greive
Frau Pastorin Gaby Kippenberg
Frau Susanne Meyer
Herr Pastor Claus Nungesser
Herr Walter Reyers
Herr Habbo Stark

c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung

In den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung werden gewählt:

Herr Pastor Paul Hörenz
Herr Pastor Jasper von Legat
Frau Laura-Sophie Monpetain
Frau Kathrin Müller
Frau Pastorin Ulrike Oetken
Frau Stefanie Volbrecht
Frau Sabine Wolter-John

3. Rechnungsprüfer für das Haushaltsjahr 2018

Als Rechnungsprüfer für das Haushaltsjahr 2018 werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt
Herr Holger Renken

4. Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 20. Dezember 2018

§ 1

Geltungs- und Aufgabenbereich; Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (2) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren öffentlich anerkannten und umfassenden Erziehungsauftrag des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als Teil ihres kirchlichen Verkündigungsauftrags. Die biblische Botschaft ist Bestandteil der Erziehung des Kindes in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit, in der das Kind sich selbst, seine Umwelt und Gott erfahren kann.

- (3) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden als unselbstständige kirchliche Einrichtungen des öffentlichen Rechts betrieben. Durch die Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein Nutzungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art (Betreuungsverhältnis).
- (4) Die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 2

Betreuungsumfang - Öffnungszeiten - Sonderdienste – Ferienregelungen

- (1) Der zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des individuell beantragten und nachgewiesenen Bedarfs sowie den räumlichen und personellen Möglichkeiten der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Die konkreten Betreuungs- und Öffnungszeiten für die Tageseinrichtungen für Kinder werden nach Maßgabe des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie etwaiger ortsgesetzlicher Bestimmungen der zuständigen Stadtgemeinde festgelegt. Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche entscheidet im Rahmen dieses Verfahrens über den Umfang des Betreuungsangebots auf Antrag des jeweiligen Trägers. Die Träger bestimmen für ihre jeweilige Einrichtung und die dort angebotenen Betreuungsmöglichkeiten reguläre tägliche Öffnungszeiten. Es erfolgt jeweils eine Abstimmung mit dem zuständigen Elternbeirat.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten können Frühdienst und Spätdienst vor Beginn und nach Ende der regulären Öffnungszeiten eingerichtet werden. Der Elternbeirat ist anzuhören. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist von den Eltern¹ bei der Einrichtungsleitung schriftlich zu beantragen und die Notwendigkeit zu begründen.
- (3) Die Betreuung erfolgt montags bis freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. Dezember und des 31. Dezember. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen wird im Rahmen der Möglichkeiten in der Tageseinrichtung für Kinder eine Vormittagsbetreuung der aufgenommenen Schulkinder ermöglicht.
- (4) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen sind die Tageseinrichtungen für Kinder für die Dauer von insgesamt 20 Tagen² geschlossen. Die Schließungszeiten sollen mit benachbarten Tageseinrichtungen für Kinder abgestimmt werden. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates und wird im ersten Kalendervierteljahr bekannt gegeben. Sofern die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit in den Ferien anderweitig nicht gewährleistet werden kann, wird sich die Einrichtungsleitung um die Bereitstellung eines Platzes für diese Zeit in einer anderen benachbarten Tageseinrichtung für Kinder bemühen. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern in der Regel zwei Monate vor Beginn der Ferien schriftlich bei der Einrichtungsleitung zu stellen.
- (5) Wird eine Tageseinrichtung für Kinder aus nicht von der Einrichtung zu vertretenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe bzw. Tageseinrichtung für Kinder oder auf Schadensersatz.

§ 3

Betreuungsverhältnis

- (1) Die Kinder werden auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz - BremAOG) in der jeweils geltenden Fassung, in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt für jeweils ein Kindergartenjahr, bei Aufnahmen im laufenden Kindergartenjahr bis zu dessen Ende. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme erfolgt für eine bestimmte Angebotsart und einen festgelegten zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kommt zustande, indem die Eltern schriftlich die seitens der Tageseinrichtung für Kinder übersandte Betreuungszusage bestätigen.

¹ Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten

² Öffnungstage nach § 2 Abs. 3

- (3) Das Betreuungsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Kindergartenjahr, wenn die Eltern auf Antrag im Aufnahmeverfahren für das folgende Kindergartenjahr eine erneute Platzzusage erhalten und diese schriftlich bestätigen. Soweit für das folgende Kindergartenjahr ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht, wird die Fortsetzung der Betreuung in der bisherigen Einrichtung ohne erneute Prüfung der Auswahlkriterien des Aufnahmeortsgesetzes angeboten.
- (4) Für die Durchführung des Betreuungsverhältnisses gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die ggf. vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- (5) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Satzung die für das Anmeldeverfahren und die Durchführung des Betreuungsverhältnisses notwendigen Daten der betroffenen Kinder und Eltern erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 4

Ende des Betreuungsverhältnisses und Beendigung durch die Eltern

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zum 31. Juli des Kindergartenjahres, sofern es nicht gemäß § 3 Abs. 3 verlängert wurde.
- (2) In begründeten Fällen können Eltern das Betreuungsverhältnis vor dessen Ende mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch schriftliche Erklärung beenden.
- (3) Das Recht zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund durch Widerruf der Betreuungszusage beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Eltern trotz mehrfacher Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 2. die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Eltern und Tageseinrichtung für Kinder so nachhaltig gestört ist, dass eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für den Träger nicht zumutbar ist,
 3. sonstige wesentliche Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verletzt wurden und eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für den Träger nicht zumutbar ist,
 4. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe durch die Betreuung des Kindes erheblich beeinträchtigt wird. Sofern nicht schwerwiegende Gründe ein sofortiges Beendigen erfordern, ist der Widerruf in diesem Fall mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auszusprechen.
- (2) Hat das Kind die Tageseinrichtung für Kinder länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgt ist, ist der Träger der Tageseinrichtung für Kinder berechtigt, das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Betreuungszusage zu beenden und über den Platz frei zu verfügen, es sei denn, dass Gründe vorliegen, die das Versäumnis entschuldigen.
- (3) Anstelle der Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann die Reduzierung des festgelegten Betreuungsumfangs erfolgen, sofern dadurch eine weitere Betreuung des Kindes möglich wird (Teilwiderruf).
- (4) Die betroffenen Eltern sind vor Ausspruch des Widerrufs anzuhören.

§ 6

Kostenbeitrag

- (1) Soweit nicht die Kostenfreiheit für die Belegung eines Betreuungsplatzes gesetzlich festgelegt ist, ist ein jährlicher Kostenbeitrag zu entrichten, der in Monatsraten fällig wird. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend hiervon gilt für die Tageseinrichtung in Bremerhaven die Beitragsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung und für die Tageseinrichtung in Löhnhorst die Gebührensatzung der Gemeinde Schwanewede in der jeweils gültigen Fassung. Der Beitrag wird von der Tageseinrichtung für Kinder erhoben und eingezogen, soweit dieses nicht aufgrund einer gesetzlichen Regelung der zuständigen Behörde vorbehalten ist.
- (2) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes während der gesamten Dauer des Betreuungsverhältnisses einschließlich der Schließungs-

zeiten zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn aus pädagogischen Gründen oder weil das Eintrittsalter noch nicht erreicht ist, die Aufnahme zeitversetzt zum Beginn des Kindergartenjahres erfolgt oder aus pädagogischen Gründen vorübergehend nicht der volle Betreuungsumfang gewährt werden kann.

§ 7 Mitwirkung der Eltern

- (1) Grundlage für die pädagogische Arbeit der Tageseinrichtung für Kinder ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle der Kinder.
- (2) Den Eltern werden regelmäßige Elternabende und Einzelgespräche über den Entwicklungsstand des Kindes angeboten.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder wirkt im Sinne der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elterngremien in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen mit dem gewählten Elternbeirat zum Wohle der betreuten Kinder zusammen.

§ 8 Regelungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Um die kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten, sorgen die Eltern für den regelmäßigen Besuch der Tageseinrichtung für Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung für Kinder verhindert, haben die Eltern dies der Einrichtungsleitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB) den Eltern. Für die Dauer des Besuchs der Tageseinrichtung für Kinder wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung fachlich qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern.
- (4) Für den Weg zur Tageseinrichtung für Kinder sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung oder mit einer anderen Begleitperson als den Eltern nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Tageseinrichtung für Kinder darüber hinterlegt wurde,
 - von welchen namentlich benannten Personen das Kind abgeholt werden darf,
 - ob bestimmte ggf. genau zu bezeichnende Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind,
 - ob das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.Widerrufe und Veränderungen der Abholungsberechtigung sind ebenso schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bestehen aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein oder nur in Begleitung eines anderen Kindes antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung durch eine geeignete Person Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Widerruf der Betreuungszusage durch den Träger der Tageseinrichtung für Kinder erfolgen.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Einmal jährlich kann für alle in der Tageseinrichtung für Kinder neu aufgenommenen nicht schulpflichtigen Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Die Eltern sind von dem Termin in Kenntnis zu setzen. Sie können bei der Untersuchung anwesend sein.
- (2) Wird ein behandlungsbedürftiger Befund festgestellt, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung für den Hausarzt.
- (3) Grunderkrankungen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie sonstige besondere Befindlichkeiten des Kindes, die für die Teilnahme an Gruppenaktivitäten Bedeutung haben, sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen, damit Vereinbarungen über die Beteiligungs- und Belastungsgrenzen getroffen werden können.

- (4) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die Tageseinrichtung für Kinder über ansteckende Krankheiten ihres Kindes und ansteckende Krankheiten in der Wohnungsgemeinschaft des Kindes zu informieren. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch danach. Kinder mit ansteckenden akuten Erkrankungen dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen. Die Zulassung von Kindern mit chronischer Ansteckungsfähigkeit erfolgt nach Abstimmung mit dem behandelnden Arzt, ggf. mit dem Gesundheitsamt.
- (5) Es besteht eine gesetzliche Pflicht der Eltern, vor Erstaufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder eine ärztliche Impfberatung in Anspruch zu nehmen und dieses der Tageseinrichtung für Kinder bei Aufnahme schriftlich nachzuweisen. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gesetzlich verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem die entsprechenden personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt, wenn der Nachweis der Einrichtungsleitung vier Wochen nach der Aufnahme des Kindes noch nicht vorliegt.
- (6) Es besteht keine Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tageseinrichtung für Kinder, Kindern Medikamente zu verabreichen. Sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich zur Medikamentenabgabe bereit erklären, haben die Eltern zuvor neben einer schriftlichen Einverständniserklärung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorzulegen, aus der sich Informationen über
 - die Art des Medikamentes,
 - den Zeitpunkt der Verabreichung,
 - die Dosierung,
 - die Lagerung des Medikamentes,
 - mögliche Risikenergeben. Außerdem ist die Rufnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen anzugeben.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung für Kinder innerhalb der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Tageseinrichtung für Kinder oder auf dem Nachhauseweg hat, der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Tageseinrichtung für Kinder ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die Betreuung ab dem Kindergartenjahr 2019/2020. Für die Betreuung im Kindergartenjahr 2018/2019 finden die Bestimmungen der Betreuungsbedingungen für die Krippen, Kindergärten und Horte der Bremischen Evangelischen Kirche vom 1. Februar 2011 mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass eine Verlängerung der Betreuungsverträge über den 31. Juli 2019 hinaus nicht erfolgt. Die Fortsetzung dieser Betreuungsverhältnisse ist nach den Bestimmungen dieser Satzung als öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis möglich.

**6. Änderung der Ausführungsbestimmungen
zur Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen**

vom 14. Februar 2019

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen vom 16. Juli 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 126) werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt II.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bremen, den 14. Februar 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

7. Verordnung über die Umzugskostenvergütung (Umzugskostenverordnung)

vom 16. Mai 2019

Auf Grund des § 49 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307), des § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4) und des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) verordnet der Kirchenausschuss:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlass von Umzügen aus dienstlichen Gründen. Berechtigte sind Pfarrer und Pfarrfrauen, Vikare und Vikarinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihre Hinterbliebenen.
- (2) Hinterbliebene sind der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des oder der Verstorbenen gehört haben.
- (3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Verordnung setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Haus voraus.
- (4) Diese Verordnung gilt auch für die Mitarbeitenden, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Gemeinden stehen (§ 23 Absatz 4 KAVO-BEK), und ihre Hinterbliebenen im Sinne des Absatzes 2.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

- (1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche oder elektronische Zusage der Kirchenkanzlei.
- (2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Kirchenkanzlei schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge von Mitarbeitenden, die eine Residenzpflicht haben und denen aus diesem Grunde eine Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung zugewiesen ist. Eine Zusage ist zu erteilen beim erstmaligen Einzug in eine Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung, beim Wechsel einer Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung und beim Auszug aus einer Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung auf Grund einer Aufhebung der Residenzpflicht.
- (2) Die Umzugskostenvergütung ist auch außerhalb Bremens wohnenden Pfarrern und Pfarrern, die in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche wechseln, und außerhalb Bremens wohnenden Theologen und Theologinnen, die ihren Vorbereitungsdienst in der Bremischen Evangelischen Kirche absolvieren, zuzusagen, sofern der Umzug erforderlich ist.

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

Liegen die Voraussetzungen des § 3 nicht vor, kann in besonderen Fällen die Umzugskostenvergütung für Umzüge aus Anlass der Einstellung zugesagt werden. Eine Zusage soll nur erteilt werden, wenn an der Einstellung ein unabweisbares dienstliches Interesse besteht.

§ 5

Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung umfasst
 1. Beförderungsauslagen (§ 6) oder Umzugsbeihilfen (§ 7) und
 2. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 8).
- (2) Haben mehrere Berechtigte, die vor dem Umzug in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben und in eine gemeinsame Wohnung umziehen, Anspruch auf Umzugskostenvergütung, so wird diese insgesamt nur einmal gewährt.

§ 6

Beförderungsauslagen

- (1) Berechtigten werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung einschließlich der verkehrsüblichen Nebenkosten erstattet.
- (2) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des oder der Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Schwägerte bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der oder die Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft oder Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der oder die Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.
- (3) Der Umzug ist mit dem möglichst geringsten Kostenaufwand durchzuführen.

- (4) Vor der Vergabe des Umzugsauftrages sind von mindestens zwei Spediteuren schriftliche Kostenvoranschläge einzuholen, die einen verbindlichen Höchstpreis enthalten müssen. Die Kostenvoranschläge sind der Kirchenkanzlei mit dem Antrag auf Zahlung der Umzugskostenvergütung einzureichen. Der Festsetzung der Umzugskostenvergütung werden die Kostensätze des Spediteurs zugrunde gelegt, der den Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Höchstpreis abgegeben hat. Unabhängig davon bleibt es dem oder der Berechtigten überlassen, welcher Spediteur mit der Durchführung des Umzuges beauftragt wird.
- (5) Zu den verkehrsüblichen Nebenkosten gehören insbesondere Aufwendungen für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes und das Bereitstellen von Packmaterial.
- (6) Sämtliche Kosten sind durch Originalbelege nachzuweisen.

§ 7 Umzugsbeihilfen

Berechtigten, die den Umzug selbst durchführen, werden anstelle von Beförderungsauslagen nach § 6 auf Antrag die nachgewiesenen notwendigen Kosten für das Befördern des Umzugsgutes erstattet.

§ 8 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen einschließlich einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 400 Euro. Die Pauschvergütung wird für denselben Umzug insgesamt nur einmal gewährt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Umzugskostenvergütung (Umzugskostenverordnung) vom 15. März 2012 (GVM 2012 Nr. 1 S. 195), zuletzt geändert am 19. November 2015 (GVM 2015 Nr. 2 S. 125), außer Kraft.

Bremen, den 16. Mai 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

8. Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche

Es wird mitgeteilt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 39) für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 wie folgt neu gebildet wurden:

A. Arbeitsrechtliche Kommission

1. Für die Anstellungsträger:

a) Mitglieder

Herr Olaf Adolf
Herr Pastor Friedhelm-Paul Blüthner
Frau Karin Kegel

b) Stellvertretungen - in dieser Reihenfolge -

Frau Dr. Jutta Schmidt
Herr Peter Schmaltz
Frau Karin Dierks

Frau Katharina Kissling
Herr Dr. Johann Daniel Noltenius
Herr Harald Stief

Frau Pastorin Sabine Kurth
Herr Pastor Henner Flügger

2. Für die Mitarbeitenden:

a) Mitglieder

Frau Ann-Kristin Bernhardt-Weiß
Herr Joachim Duhnenkamp
Frau Mira Gathmann
Herr Christian Gloede
Frau Christiane Mües
Frau Frauke Siebert

b) Stellvertretungen - in dieser Reihenfolge -

Frau Astrid Kober-Müller
Frau Angela Horn
Herr René Rozek
Frau Ruth Drefahl
Frau Silke Langhoop
Herr Peter Struck

B. Schlichtungsausschuss

I. Vorsitzendes Mitglied:

Herr Timm Ole Trapp

Stellvertretung: Frau Astrid Heiland

II. Beisitzende Mitglieder

1. Für die Anstellungsträger:

Herr Dr. Johann Daniel Noltenius
Herr Harald Stief

Stellvertretung: Frau Dr. Jutta Schmidt

Stellvertretung: Frau Karin Kegel

2. Für die Mitarbeitenden:

Herr Joachim Duhnenkamp
Frau Mira Gathmann

Stellvertretung: Frau Ann-Kristin Bernhardt-Weiß

Stellvertretung: Herr Bernhard Baumann-Czichon

Bremen, 3. April 2019

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 3. April 2019

(Beschluss Nr. 185)

§ 1 Änderung der KAVO-BEK

Dem § 11 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 184 vom 5. November 2018 (GVM 2018 Nr. 2 S. 229) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch der Mitarbeitenden auf zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit nach § 9a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt unabhängig davon, wie viele Mitarbeitende der Arbeitgeber beschäftigt und wie viele Mitarbeitende des Arbeitgebers ihre Arbeitszeit bereits verringert haben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Bernhardt-Weiß)
stellvertretende Vorsitzende

**10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
der Bremischen Evangelischen Kirche
vom 3. April 2019**

(Beschluss Nr. 186)

**§ 1
Änderung der KAVO-BEK**

Dem § 29 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 185 vom 3. April 2019 (GVM 2019 Nr. 1 S. 17) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mitarbeitenden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen oder Fortbildungen zu Fragen des alterns- und altersgerechten Arbeitens und des Übergangs vom Beruf in die Rente gewährt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Bernhardt-Weiß)
stellvertretende Vorsitzende

**11. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Entgeltumwandlung
vom 5. Juni 2019**

(Beschluss Nr. 187)

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Beschluss gilt für alle Mitarbeitenden, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Bremischen Evangelischen Kirche oder zu einer ihrer Gemeinden stehen und die Entgeltumwandlung nach § 1a in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) beanspruchen können.
- (2) Die Mitarbeitenden müssen in einem ersten Arbeitsverhältnis beschäftigt sein. Ein erstes Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn für die Beschäftigung Steuerklasse 1 bis 5 gewählt wird oder bei Pauschalversteuerung keine andere Beschäftigung mit Steuerklasse 1 bis 5 ausgeübt wird. Werden nur pauschalversteuerte Beschäftigungen ausgeübt, muss die/der Mitarbeitende schriftlich erklären, dass es sich bei dem Arbeitsverhältnis um das erste Arbeitsverhältnis handelt.

§ 2 Entgeltumwandlung

- (1) Die Mitarbeitenden können nach § 1a des Betriebsrentengesetzes verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden (Entgeltumwandlung). Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht unterschritten werden.
- (2) Über den Betrag nach Absatz 1 hinaus können weitere 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung umgewandelt werden.
- (3) Die Entgeltumwandlung kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen oder mit einem jährlich einmaligen Betrag verlangt werden. Werden monatliche Beiträge gewählt, darf sich deren Betrag höchstens einmal jährlich verändern.
- (4) Bei steuerlicher Förderung der Entgeltumwandlung erfolgt diese nachrangig zu den Beiträgen des Arbeitgebers zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 25 KAVO-BEK.

§ 3 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

- (1) Mitarbeitende, die einen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben, erhalten einen Arbeitgeberzuschuss auf den Brutto-Entgeltumwandlungsbetrag. Maximal erhalten sie einen Zuschuss auf den Umwandlungsbetrag, der 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Zuschuss beträgt 15 % des Betrages, der von der/dem Mitarbeitenden regelmäßig brutto umgewandelt wird, und fließt direkt in die Direktversicherung bzw. an den Versorgungsträger. Die Zahlung des Zuschusses hängt nicht davon ab, ob die Entgeltumwandlung im Einzelfall tatsächlich zu einer Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen führt.
- (2) Der Arbeitgeberzuschuss wird ab dem 1. Januar 2019 für ab dem 1. Januar 2019 geschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen gezahlt. Für vor dem 1. Januar 2019 geschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen wird der Zuschuss ab dem 1. Januar 2022 gezahlt.
- (3) Kann der Zuschuss zur Entgeltumwandlung nicht beitrags erhöhend in einen bestehenden Versicherungsvertrag eingezahlt werden, wird entweder
 - a) der Entgeltumwandlungsbetrag bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag um den Zuschuss reduziert (nämlich auf den bisherigen Gesamtbeitrag, geteilt durch 1,15) oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - b) ein zweiter Einzelvertrag eingerichtet, in den der Zuschuss eingezahlt wird.
- (4) Der nach diesem Beschluss zu zahlende Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird mit einem (künftigen) gesetzlichen Mindest-Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung verrechnet. Ist der nach diesem Beschluss zu zahlende Arbeitgeberzuschuss höher, wird insgesamt nur dieser gezahlt. Ist der gesetzliche Zuschuss höher, wird nur dieser gezahlt.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist schriftlich geltend zu machen. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor Beginn der Entgeltumwandlung bei der Bremischen Evangelischen Kirche eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.
- (2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,
 1. in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen,
 2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll und
 3. ob eine steuerliche Förderung nach § 3 Nummer 63 EStG erfolgen soll.

- (3) Die Mitarbeitenden sind für die Dauer von 12 Monaten an ihre Entscheidung gebunden. Hiervon ausgenommen ist die Beendigung der Entgeltumwandlung. Eine nach Satz 1 zulässige Änderung oder die Beendigung der Entgeltumwandlung nach Satz 2 ist mindestens einen Monat vorher bei der Bremischen Evangelischen Kirche schriftlich geltend zu machen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 105 vom 13. November 2002 (GVM 2003 Nr. 1 S. 61) außer Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Bernhardt-Weiß)
stellvertretende Vorsitzende

12. Personennachrichten

Berufung in den Entsendungsdienst:

Pastorin Esther Joas
1.4.2019

Berufungen:

Pastorin Frauke Lieberum
Krankenhauspfarramt Klinikum Bremen-Ost
1.2.2019

Pastorin Jutta Konowalczyk-Schlüter
Vertretungsverbund
1.2.2019

Pastorin Gaby Kippenberg
Friedehorst
1.3.2019

Pastor Jörg-Stefan Tiessen
Pfarrstelle mit besonderem Auftrag
1.3.2019

Ruhestand:

Pastorin Ulrike Hardow
Friedensgemeinde
1.2.2019

Pastor Hartmut Strudthoff
Wilhadi-Gemeinde
1.3.2019

Pastor Dr. Peter Ulrich
St. Petri Domgemeinde
1.3.2019

Todesfälle:

Pastor i.R. Karsten Bürgener
zuletzt Kirchengemeinde St. Johannes-Sodenmatt
8.1.2019

Pastor i.R. Joachim Stoevesandt
zuletzt Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen
und Ausbildungsreferat im Haus der Kirche
27.5.2019

Pastor i.R. Günther Schulz
zuletzt Kirchengemeinde Grambke
29.5.2019

Pastor i.R. Friedrich-Karl Clawien
zuletzt Friedensgemeinde
6.6.2019

